

Kirchliche Gebühren für «Nichtmitglieder»?

Praxisbezogene Überlegungen

Bericht zu Händen des
Römisch-katholischen Kirchenrates des Kantons Aargau

Daniel Kosch, Dr. theol.
Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz

Zürich, den 25. Mai 2007

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Grundlegende rechtliche Voraussetzungen	5
2.1	Kirchliches und staatliches Recht.....	5
2.2	Kirchenzugehörigkeit nach kirchlichem Recht.....	5
2.3	Kirchenzugehörigkeit nach staatlichem Recht.....	6
2.4	Anerkennung der kirchlichen Zuständigkeit in pastoralen Fragen	7
2.5	Staatskirchenrechtliche Zuständigkeit in finanziellen Fragen.....	7
3	Konsequenzen für die Frage nach Gebühren für «Nichtmitglieder»	8
3.1	«Nichtmitglieder» nach staatlichem Recht	8
3.2	Unterschiedliche Verständnisse von Kirchenzugehörigkeit nach staatlichem und kirchlichem Recht.....	9
3.3	Anliegen der staatskirchenrechtlichen Organe.....	10
3.4	Respekt der unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Erhebung von Gebühren	11
4	Empfehlungen zu Handen des Kirchenrates	14
4.1	Dialog zu Fragen der Finanzierung des kirchlichen Lebens	14
4.2	Respekt der kirchlichen Zuständigkeitsordnung.....	15
4.3	Keine speziellen Gebührenordnungen für Nichtmitglieder	15
4.4	Im Gespräch die Solidarität einfordern	15
4.5	Austretende über die Folgen ihrer Entscheidung informieren	16
4.6	Unkostenbeiträge.....	16

Der vorliegende Bericht wurde im Auftrag des Römisch-katholischen Kirchenrates des Kantons Aargau erstellt. Begleitet wurde er von einer Arbeitsgruppe, der neben dem Verfasser folgende Personen angehörten:

- Barbara Kühne, lic. iur.; Präsidentin des Römisch-katholischen Kirchenrates des Kantons Aargau;
- Werner Huber, lic. iur., a. Oberrichter und ehemaliger Präsident des Römisch-katholischen Kirchenrates des Kantons Aargau;
- Otto Wertli, mag. oec., Sekretär der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau.

Eine erste Fassung wurde am 17. April im Rahmen eines Gesprächs einer Vertretung der Bis­tumsleitung unterbreitet, an dem seitens der Diözese teilnahmen:

- Generalvikar P. Dr. Roland-Bernhard Trauffer
- Domdekan Dr. Peter Schmid.

Die Ergebnisse dieses Gesprächs sowie die Hinweise des Bischofsrates, die dem Kirchenrat mit Brief vom 1. Mai 2007 mitgeteilt wurden, sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

1 Einleitung

Aktuelle Fragen

Die zunehmende Zahl von Personen, die ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben oder keiner Konfession angehören und dennoch kirchliche Dienstleistungen der Kirche beanspruchen, stellt Kirchenpflegen und Seelsorgende vor neue Fragen:

- Wie ist mit deren Wunsch nach kirchlicher Beerdigung, nach Taufe ihrer Kinder, nach Teilnahme am Religionsunterricht oder anderen kirchlichen Angeboten umzugehen?
- Sind diese in Anspruch genommenen Angebote finanziell abzugelten? Wenn ja: In welcher Form und auf welcher Bemessungsgrundlage?
- Wer ist für den Erlass entsprechender Richtlinien und Tarife zuständig?

Diözesanes Dokument zur Frage der Kirchenaustritte

Im Jahr 2001 hat die Leitung des Bistums Basel «Pastorale und kirchenrechtliche Überlegungen zu den Kirchenaustritten» heraus gegeben. Diese beleuchten insbesondere die theologischen und pastoralen Fragen im Zusammenhang mit Ausgetretenen. Was den finanziellen Aspekt betrifft, wird mit Hinweis auf die Solidaritätspflicht ein freiwilliges finanzielles Entgelt empfohlen, eine eigentliche Tarifordnung aber abgelehnt.

Richtlinien einzelner Kirchgemeinden und Anfragen an die Landeskirche

Weil unentgeltliche Kasualhandlungen an Nichtmitgliedern im Einzelfall in Pfarreien und Kirchgemeinden zu Unmut und Ärger geführt haben, haben vereinzelt Kirchgemeinden dennoch Richtlinien erlassen (z.B. Kosten für eine Beerdigung Fr. 1'200 bis Fr. 1'500). Dabei wird teilweise nicht unterschieden zwischen Gebühren für die Benutzung kirchlicher Räume (Kirche, Kapelle, Pfarreisaal) und einer Entschädigung für die eigentliche seelsorgerliche Handlung.

Aufgrund der Rechtsunsicherheit in dieser Frage, aber auch im Sinne einer einheitlichen Regelung ist der Kirchenrat von Kirchenpflegen verschiedentlich aufgefordert worden, eine Tarifordnung oder wenigstens Richtlinien zu erlassen.

Gutachtensauftrag

Es liegt im Interesse der Landeskirche, dass die offenen Fragen einer Klärung zugeführt und Regelungen gefunden werden, die den verschiedenen Aspekten der Problematik Rechnung tragen. Sonderlösungen einzelner Kirchgemeinden sind ebenso wenig wünschenswert wie Divergenzen zwischen den kirchlich und den staatskirchenrechtlich verantwortlichen Instanzen.

Vor dem allfälligen Erlass von Richtlinien, Gebührenordnungen oder Empfehlungen hat der Kirchenrat die rechtliche Situation abklären lassen. Prof. Dr. iur. can. Adrian Loretan (Universität Luzern) wurde beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen, das er im Dezember 2006 vorgelegt hat.

Zielsetzung und Grundlagen des vorliegenden Berichtes

Der vorliegende Bericht hat zum Ziel, zu Händen des Kirchenrates und der Kirchenpflegen der Katholischen Kirche im Aargau praxisbezogene Überlegungen vorzulegen. Diese sollen einerseits als Entscheidungsgrundlagen dienen, andererseits den staatskirchenrechtlichen Organen, Seelsorgenden und interessierten Kirchenmitgliedern ein vertieftes Verständnis der Problematik ermöglichen, ohne die kirchen- und staatskirchenrechtlichen Fragen so detailliert zu erörtern, wie dies im Gutachten geschieht.

Als Grundlagen für diesen Bericht wurden deshalb nur sehr wenige Quellen verwendet:

- Die Schweizerische Bundesverfassung (BV), die Aargauische Kantonsverfassung (KV) und das Organisationstatut der Aargauer Landeskirche (OS) für die staatskirchenrechtlichen Belange.
- Der Codex Iuris Canonici (CIC) für die kirchenrechtlichen Belange.
- Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils (Vat. II) für die pastoralen Fragen.
- Das diözesane Dokument «Kirchenaustritte. Pastorale und kirchenrechtliche Überlegungen zur Kirchenmitgliedschaft» aus dem Jahr 2001 (Bistum Basel, Kirchenaustritte).
- Das Gutachten von Prof. Dr. A. Loretan, «Kirchliche Gebühren für ‚Nichtmitglieder‘. Theoretische Grundlagen – Praktische Konsequenzen», Dezember 2006 (Gutachten Loretan).

Mit den abschliessenden Empfehlungen zu Händen des Kirchenrates und der Kirchgemeinden zieht der Bericht konkrete Schlussfolgerungen und geht dabei in manchen Punkten über die Ausführungen des Rechtsgutachtens hinaus.

2 Grundlegende rechtliche Voraussetzungen

2.1 Kirchliches und staatliches Recht

Kirchenrecht und Staatskirchenrecht sind zwei unterschiedliche Rechtssysteme, die unterschiedliche Geltungsbereiche haben und von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgehen. Diese Unterschiede sind in der Frage der Kirchenzugehörigkeit erheblich. Der Begriff des «Nicht-Mitgliedes» wird deshalb je unterschiedlich aufgefasst und die Tatsache der «Nicht-Zugehörigkeit» hat im staatskirchenrechtlichen und im kirchenrechtlichen Bereich je unterschiedliche rechtliche Auswirkungen.¹

2.2 Kirchenzugehörigkeit nach kirchlichem Recht

Grundlegendes Kriterium für die Kirchenzugehörigkeit ist die Taufe. Sie ist die «Eingangspforte zu den Sakramenten.» Durch sie werden die Menschen «zu Kindern Gottes neu geschaffen und, durch ein untilgbares Prägema (character indelebilis) Christus gleichgestaltet, der Kirche eingegliedert.» (CIC, can. 849). Die Taufe «ist die Grundlage zur Teilnahme am kirchlichen Leben, insbesondere zum Empfang der übrigen Sakramente» (Bistum Basel, Kirchausritte 1.1.1).

Auf dieser Basis entwickelt das Kirchenrecht entsprechend dem Selbst- und Sakramentenverständnis der katholischen Kirche ein abgestuftes, in gewissem Sinne «dynamisches» Verständnis der Kirchenzugehörigkeit².

- «Voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche ... stehen jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung.» (CIC, can. 205)
- Mit den Christen anderer Konfessionen «weiss sich die Kirche aus mehrfachem Grunde verbunden.» (Vat. II, LG 15)
- Wer durch Ablehnung einzelner Glaubenswahrheiten (Häresie), Abspaltung von der Glaubensgemeinschaft und Aufkündigung der Gemeinschaft mit der kirchlichen Leitung (Schisma) oder Abfall vom Glauben (Apostasie) die volle Gemeinschaft mit der Kirche aufkündigt³, bleibt aufgrund des unverlierbaren Prägema der Taufe Mitglied, wenn auch mit eingeschränkten Rechten⁴.
- Die Nicht-Getauften sind zwar nicht Glieder der Kirche, aber der universale Heilsauftrag der Kirche gilt auch ihnen. Auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften und Nichtgläubige sind in gewissem Sinne auf die Kirche hingeeordnet.

¹ Aus diesem Grund ergeben sich auch terminologische Fragen. Gemäss staatlichem Recht sind sowohl Personen, die der Kirche nie angehört haben, als auch solche, die den Austritt aus der Kirche erklärt haben, «Nichtmitglieder». Trotzdem wird dort, wo dies der Verständlichkeit dient, zwischen «Nichtmitgliedern» und Personen, die den Kirchenaustritt erklärt haben» gesprochen. Zum kirchenrechtlichen Verständnis s.u. 2.2.

² Vgl. dazu Vat. II, LG 13: «Zu dieser katholischen Einheit des Gottesvolkes ... sind alle Menschen berufen. Auf verschiedene Weise gehören zu ihr oder sind ihr zugeordnet die katholischen Gläubigen, die anderen an Christus glaubenden und schliesslich alle Menschen überhaupt, die durch die Gnade Gottes zum Heile berufen sind,»

³ Zur Definition von Häresie, Apostasie und Schisma s. CIC, can. 751.

⁴ Der CIC, can. 1364 spricht von der «Exkommunikation als Tatstrafe».

- Besonders gilt dies für die Katechumenen, die sich auf die Taufe vorbereiten, durch die sie in die Gemeinschaft Kirche aufgenommen werden⁵.

Über diese rechtlichen Bestimmungen hinausgehend erwähnt das 2. Vatikanische Konzil als Merkmal jener, die in der «vollen Gemeinschaft mit der Kirche» leben, dass sie «den Geist Christi haben» (Vat. II, LG 14). Damit macht es deutlich, dass es auch innerhalb der Kirchenmitglieder Unterschiede gibt. Zudem unterscheidet das Konzil zwischen der Frage der Kirchengemeinschaft und der Frage der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft jener, die von Gott zum ewigen Heil berufen sind⁶.

2.3 Kirchengemeinschaft nach staatlichem Recht

Das staatliche Religionsrecht knüpft bezüglich der Frage der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft an deren Selbstverständnis an. Daraus ergibt sich, dass die Taufe eine Voraussetzung für die staatlich relevante Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Körperschaft ist⁷.

Im Rahmen der öffentlichrechtlichen Anerkennung der katholischen Kirche werden deren Mitglieder vom staatlichen Religionsrecht in Form von Gebietskörperschaften organisiert.

Angehörige einer Kirchengemeinde sind demzufolge die Konfessionsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde haben.

Aufgrund der Religionsfreiheit (BV, Art. 15 Abs. 4⁸) kennt das staatliche Religionsrecht aber eine Austrittsmöglichkeit: Wer gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, der Kirche nicht mehr anzugehören, gilt nicht mehr als deren Mitglied⁹. In diesem Punkt weicht es grundlegend vom Zugehörigkeitsverständnis der katholischen Kirche ab¹⁰.

⁵ Vgl. dazu Vat. II, LG 14: «Die Katechumenen, die, getrieben vom Heiligen Geist, mit ausdrücklicher Willensäußerung um Aufnahme in die Kirche bitten, werden durch eben dieses Begehren mit ihr verbunden. Die Mutter Kirche umfasst sie schon in liebender Sorge verbunden.»

⁶ Das Konzil spricht einerseits von der Heilsmöglichkeit jener, die «ohne Schuld» das Evangelium Christi und seine Kirche nicht kennen oder noch nicht zur ausdrücklichen Anerkennung Gottes gekommen sind (Vat. II, LG 16). Andererseits hält es fest: «Nicht gerettet wird aber, wer, obwohl der Kirche eingegliedert, in der Liebe nicht verharrt und im Schosse der Kirche zwar ‚dem Leibe‘, aber nicht ‚dem Herzen‘ nach verbleibt.» (Vat. II, LG 14)

⁷ Vgl. OS, Art. 21 Abs. 1: «Die Kirchengemeinde umfasst sämtliche innerhalb ihres Gebietes wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Konfession.»

⁸ BV, Art. 15: «1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. 2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. 3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen. 4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.»

⁹ Vgl. OS, Art. 21 Abs. 3: «Der Austritt aus der Kirchengemeinde kann jederzeit erfolgen. Er setzt die Erklärung der austretenden Person voraus, dass sie der römisch-katholischen Konfession nicht mehr angehören will. Diese Erklärung ist beim Pfarramt oder bei der Kirchenpflege zu hinterlegen.»

¹⁰ Vgl. Bistum Basel, Kirchenaustritte, 2.1.1: «Die Taufe ist grundsätzlich etwas Bleibendes. Daher ist der sogenannte Kirchenaustritt vor allem ein staatskirchenrechtlicher Schritt, bei dem der oder die Ausgetretene immer noch Glied der sakramentalen Kirche bleibt.» (vgl. dazu auch Loretan, Gutachten, passim).

2.4 Anerkennung der kirchlichen Zuständigkeit in pastoralen Fragen

Das Organisationsstatut der Aargauer Landeskirche wahrt ausdrücklich die Zuständigkeit der kirchlichen Autoritäten bezüglich der inneren Angelegenheiten der Kirche (OS, Art. 6, Abs. 2: «Die kirchliche Zuständigkeitsordnung bleibt vorbehalten.») Dies bedeutet eine Verpflichtung, in Zweifelsfällen die kirchliche Rechtsordnung zu achten.

Es ist unbestritten, dass die Spendung von Sakramenten, die Feier von Gottesdiensten und weitere seelsorgerliche Handlungen (wie z.B. die Beerdigung) zu dieser «kirchlichen Zuständigkeitsordnung» gehören. Dies gilt auch bezüglich der Frage, welche Personen die Kirche unter welchen Voraussetzungen zu den Sakramenten zulässt und an wem sie bestimmte seelsorgerliche Handlungen vollzieht¹¹.

Der Vorbehalt bezüglich der kirchlichen Zuständigkeitsordnung betrifft auch die Erhebung von finanziellen Beiträgen für Sakramente und Sakramentalien¹².

2.5 Staatskirchenrechtliche Zuständigkeit in finanziellen Fragen

Indem das staatliche Religionsrecht die Errichtung der öffentlichrechtlich anerkannten Körperschaften mit der Verleihung der Steuerhoheit verbindet, überträgt es diesen im Bereich der Einnahme und Verwendung der Kirchensteuern eine hohe Verantwortung. Das Organisationsstatut hält dazu fest: «Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Solidarität und der Sparsamkeit zu führen.» (OS, Art. 39, Abs. 1)

Gestützt auf diesen Auftrag kann die Landeskirche in Analogie zur öffentlichen Hand auch vorsehen, für bestimmte ihrer Angebote Gebühren zu erheben¹³, z.B. weil eine unentgeltliche Bereitstellung die Solidarität übermässig strapazieren oder die Forderung der Sparsamkeit missachten würde. So sind bereits jetzt manche Angebote von landeskirchlichen Stellen kostenpflichtig, z.B. Beratungsleistungen, Ausbildungen etc. Dies entspricht der Praxis der öffentlichen Hand, dort Gebühren zu erheben, wo einzelne einen Sondernutzen haben oder wo es sinnvoll ist, die Kosten nach dem Verursacherprinzip zu verteilen. Dass bei solchen Gebührenordnungen zwischen verschiedenen Kategorien von Beitragspflichtigen differenziert wird, ist nicht ausgeschlossen. Wenn entsprechende rechtliche Grundlagen geschaffen werden, ist es den Kirchgemeinden und der Landeskirche daher unbenommen, hier auch die Frage der Kirchenmitgliedschaft zu berücksichtigen.

¹¹ Für unsere Fragestellung einschlägige Beispiele bietet z.B. das Eherecht: Die Kirchgemeinde wäre nicht befugt, die Feier einer Trauung zu verweigern, weil ein Ehepartner einer anderen Konfession und damit nicht der Kirchgemeinde angehört. Ebenso wenig ist sie legitimiert, aus der Tatsache, dass eine Person die Kirchensteuer bezahlt, abzuleiten, dass sie ein Recht auf eine kirchliche Trauung hat, obwohl sie nach Kirchenrecht nicht heiraten kann.

¹² Vgl. CIC, can. 1264: «Wenn nichts anderes von Rechts wegen bestimmt ist, ist es Aufgabe des Konventes der Bischöfe einer Provinz ...Stolgebühren anlässlich der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien festzulegen.» sowie can. 848: «Der Spender darf ausser den von der zuständigen Autorität festgesetzten Stolgebühren für die Sakramentspendung nichts fordern; er hat immer darauf bedacht zu sein, dass Bedürftige nicht wegen ihrer Armut der Hilfe der Sakramente beraubt werden.»

¹³ Vgl. dazu OS Art. 6 Abs 1: «Soweit in diesem Organisationsstatut oder in den entsprechenden Ausführungserlassen Vorschriften fehlen, ist das kantonale Recht über die Körperschaften des öffentlichen Rechts sinngemäss anzuwenden» und die Aargauer Kantonsverfassung, Art. 113 Abs 5: «Die Landeskirchen und Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte selbständig nach den staatlichen Grundsätzen, die für die Verwaltung öffentlichen Gutes und öffentlicher Einkünfte gelten.»

3 Konsequenzen für die Frage nach Gebühren für «Nichtmitglieder»

3.1 «Nichtmitglieder» nach staatlichem Recht

Die Forderung nach Gebühren für «Nichtmitglieder» geht davon aus, dass «Mitglieder» und Personen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, anders zu behandeln sind als «Nichtmitglieder». Sie kann sich auf das Prinzip der rechtsgleichen Behandlung berufen, wonach Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich zu behandeln ist.

Im Hintergrund steht die Frage, wie dem Sachverhalt Rechnung zu tragen ist, dass Mitglieder der Kirche nach staatlichem Recht kirchensteuerpflichtig sind und mit ihren Steuerbeiträgen für das Leben der Kirche aufkommen, während Nichtmitglieder dies nicht tun – und somit allenfalls in den Genuss kirchlicher Handlungen und Dienstleistungen kommen, ohne dazu beizutragen, dass die Kirche materiell in die Lage versetzt wird, diese zu erbringen.

Mögliche Modelle für eine solche Differenzierung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind z.B. manche Regelungen der öffentlichen Hand: Das Schwimmbad ist für Einheimische kostengünstiger als für Auswärtige; die kommunale Mehrzweckhalle wird lokalen Vereinen gratis zur Verfügung gestellt, Auswärtige müssen etwas bezahlen und für kommerzielle Nutzer gelten nochmals andere Tarife.

Eine Übertragung solcher Modelle auf die Kirche setzt voraus, dass eine rechtlich durchsetzbare Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern getroffen wird. Folgende Lösungen sind denkbar:

1. Als Mitglieder gelten die Konfessionsangehörigen der jeweiligen Gebietskörperschaft¹⁴. Alle anderen sind Nichtmitglieder und folglich gebührenpflichtig. Als Kriterium gälte demzufolge: Gebührenpflichtig sind all jene, die nicht mit ihren Kirchensteuern schon einen Beitrag leisten.
2. Als Mitglieder gelten die Angehörigen der katholischen Kirche, unabhängig vom Wohnort. Alle anderen werden als Nichtmitglieder gebührenpflichtig. Das Kriterium lautete in diesem Fall: Gebührenpflichtig sind all jene, die keiner oder einer anderen Glaubensgemeinschaft angehören, während unter den Gemeinden der gleichen Kirche das Prinzip der Solidarität gilt.
3. Nicht gebührenpflichtig sind alle, die keiner öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören und daher keine Kirchensteuern entrichten. Kriterium wäre: Gebührenpflichtig sind all jene, die sich nicht mit Kirchensteuern an der Finanzierung einer Kirche oder Religionsgemeinschaften und ihrem gesamtgesellschaftlichen Auftrag beteiligen.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und eine rechtsgleiche Anwendung von Gebührenordnungen sicher zu stellen, muss im Rahmen ihres allfälligen Erlasses geklärt werden, wie konkret zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern unterschieden wird. Sofern man dabei nicht direkt an die Zugehörigkeit zur jeweiligen Kirchgemeinde anknüpfen will (s.o. 1), müsste dafür im Rahmen des Organisationsstatuts oder der Kirchgemeindeordnung eine Rechtsgrundlage geschaffen werden¹⁵.

¹⁴ Diese Definition kann direkt an OS, Art. 21 Abs. 1 anknüpfen: «Die Kirchgemeinde umfasst sämtliche innerhalb ihres Gebietes wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Konfession.»

¹⁵ Als Rechtsgrundlage für kommunale Regelungen kommt OS, Art. 23 Abs. 1-3 in Frage: «1 Die Kirchgemeinden ordnen im Rahmen des Organisationsstatuts ihre Angelegenheiten selbständig. 2 Sie können eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Diese darf den Bestimmungen des Organisa-

3.2 Unterschiedliche Verständnisse von Kirchenzugehörigkeit nach staatlichem und kirchlichem Recht

Die zentralen Probleme ergeben sich aus dem unterschiedlichen Verständnis von Kirchenzugehörigkeit nach staatlichem und kirchlichem Recht und aus dem unterschiedlichen Selbstverständnis der Kirche und der staatskirchenrechtlichen Körperschaften¹⁶. Besonders zu erwähnen sind folgende Aspekte:

Kirchenrechtliche Interpretation des Kirchenaustritts nach staatlichem Recht

Für die an das Kirchenrecht gebundenen kirchlichen Instanzen ist die nach staatlichem Recht mögliche «Kirchenaustrittserklärung», die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, in doppelter Hinsicht interpretationsbedürftig¹⁷:

- Einerseits kann die Kirche sie (anders als der Staat) aufgrund ihres Sakramentenverständnisses nicht als «Austritt» im eigentlichen Sinne verstehen. Vielmehr handelt es sich um ein «Wegtreten», das die Gemeinschaft mit der Kirche zwar einschränkt, aber nicht völlig aufhebt.
- Andererseits muss die Kirche – um die Folgen einer solchen Austrittserklärung gemäss ihrem eigenen Recht richtig abschätzen zu können – nach der Bedeutung fragen, die die Austrittserklärung für jene Person hat, die sie macht: Ein Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft ist anders zu beurteilen als eine Entfremdung oder Distanzierung von der Institution Kirche, ein Streit mit dem Pfarrer oder der Kirchenpflege als Austrittsgrund anders als die Überzeugung, die kirchliche Auffassung der Homosexualität sei inakzeptabel. Ein Austritt aus hauptsächlich finanziellen Motiven hat eine andere Qualität als ein Austritt aus der Überzeugung, die kirchliche Hierarchie gehöre abgeschafft oder das Frauenpriestertum endlich eingeführt.

Diese Unterschiede kommen auch dann zum Tragen, wenn Personen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, den Dienst der Kirche in Anspruch nehmen möchten. Ob dies möglich ist, entscheidet sich kirchenrechtlich und pastoral nicht primär daran, ob sie Kirchensteuern oder eine Gebühr entrichten, sondern ob dafür die notwendigen kirchenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind¹⁸. Nicht jede Erklärung des Kirchenaustritts

tionsstatuts und den dazu gehörenden Erlassen nicht widersprechen. 3 Sie beschaffen und verwalten die für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendigen Mittel.» Da die Definition der Kategorie der «gebührenpflichtigen Nichtmitglieder» eng mit der Frage der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und Landeskirche verknüpft ist, ist eine Klärung dieser Frage auf landeskirchlicher Ebene zweifellos angemessener.

¹⁶ S.o. 2.2. und 2.3 sowie das Vorwort von Bischof Kurt Koch in: Diözese Basel, Kirchenaustritte, 3-6, und das Gutachten Loretan, passim.

¹⁷ Vgl. dazu Diözese Basel, Kirchenaustritte, 2.1.2: «Die moralische Beurteilung eines sog. Kirchenaustritts hängt auch von dessen Motiven ab. Selbst wenn im Einzelfall die Austrittserklärung nicht unmittelbar eine kirchliche Strafe nach sich zieht, wiegt im öffentlichen Bereich (forum externum) das verursachte Ärgernis schwer und kann pastoral nicht übergangen werden.»

¹⁸ Das Kirchenrecht begründet die Beitragspflicht der Gläubigen mit den «Erfordernissen der Kirche» (CIC, can. 222) und hält bezüglich der Sakramentenspendung fest: «Der Spender darf ausser den von der zuständigen Autorität festgelegten Stolgebühren für die Sakramentenspendung nichts fordern; er hat darauf bedacht zu sein, dass Bedürftige nicht wegen ihrer Armut der Hilfe der Sakramente beraubt werden.» (can. 848) Sanktionen, die sich explizit auf nicht geleistete materielle Solidarität beziehen, kennt das Kirchenrecht keine.

ist kirchenrechtlich gleich zu beurteilen, was auch pastorale Konsequenzen haben kann¹⁹.

Aus Respekt vor der kirchlichen Zuständigkeit (OS, Art. 6 Abs. 2) müssen die staatskirchenrechtlichen Organe den kirchlich Verantwortlichen einen entsprechenden Gestaltungsspielraum einräumen und dürfen diesen nicht dadurch einschränken, dass sie Entscheide, die eindeutig in die kirchliche Zuständigkeit fallen, an die Erfüllung von finanziellen Voraussetzungen knüpfen²⁰.

3.3 Anliegen der staatskirchenrechtlichen Organe

Im Rahmen ihres Auftrags, die pastoralen Aufgaben der Römisch-katholischen Kirche zu unterstützen²¹, haben die staatskirchenrechtlichen Organe in diesem Zusammenhang folgende Anliegen:

1. Die kirchlichen Instanzen dürfen «Austrittserklärungen» nicht a priori als «rein staatskirchenrechtliche Angelegenheit» behandeln, die kirchenrechtlich belanglos ist, da sie damit das System der öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften und auch das entsprechende Finanzierungssystem über Steuern aushöhlen²². Um dies zu vermeiden, sollten die kirchlichen Autoritäten bei Austrittserklärungen bis zum Erweis des Gegenteils von der Voraussetzung (praesumptio) ausgehen, es handle sich um eine auch kirchenrechtlich relevante Aufkündigung der Gemeinschaft mit der Kirche mit entsprechenden Folgen für den Ausgetretenen²³. Aus dieser Voraussetzung ergibt sich, dass Personen, die den Austritt aus der Kirche erklärt haben, keinen Anspruch auf die Dienste der Kirche geltend machen können und dass bei der Gewährung von Ausnahmeregelungen grösste Zurückhaltung angezeigt ist.
2. Die kirchlichen Instanzen und die Seelsorgenden haben bei ihren Entscheidungen und Überlegungen der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das aargauische Staatskirchenrecht das Bekenntnis zur römisch-katholischen Konfession mit der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Landeskirche verknüpft und keinen «partiellen Kirchenaustritt» ermöglicht. Wer aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft, nicht aber aus der katholischen Kirche austreten möchte, um damit das in der Deutschschweiz verbreitete System der staatskirchenrechtlichen Besteuerung zu umgehen, verstösst gegen die im Kirchenrecht (CIC, can. 222) verankerte Pflicht zur materiellen Unterstützung der Kirche. Solange das Kirchenvolk dieses Modell wünscht und die Diözesanleitung diesem zustimmt, ist es für die einzelnen Kirchenmitglieder verbindlich.

¹⁹ Vgl. dazu das Vorwort von Kurt Koch, in: Bistum Basel, Kirchenaustritte, 4-5: Es ist «in einem pastoralen Gespräch jeweils zu überprüfen», ob «ein Mensch, der seinen Kirchenaustritt erklärt, nicht nur aus der Kirchgemeinde austreten, sondern auch nicht mehr Glied der Römisch-Katholischen Kirche sein will.»

²⁰ Bei den Kirchensteuern ist dies nicht der Fall. Die Kirchensteuer ist eine «voraussetzungslos geschuldete Zwangsabgabe», der man sich nur durch den Austritt entziehen kann. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte kirchliche Handlungen ist damit nicht verbunden und die pastorale Zuständigkeit somit gewahrt.

²¹ Vgl. OS Art. 2, Abs. 1

²² Vgl. das Zitat von U.J. Cavelti, in: Loretan, Gutachten, 32: «Dies kann eine Entwicklung einleiten, welche die öffentlich-rechtliche Anerkennung überhaupt in Frage stellt.»

²³ Die Formulierung in: Bistum Basel, Kirchenaustritte 2.1.1, der Kirchenaustritt sei «vor allem ein staatskirchenrechtlicher Schritt» vermag daher nicht zu befriedigen.

3. Wenn Seelsorger zur Überzeugung kommen, die «Austrittserklärung» sei rechtsmissbräuchlich (aus rein finanziellen Motiven) erfolgt oder wenn sie feststellen, dass Ausgetretene regelmässig am kirchlichen Leben teilnehmen, sind diese zu verpflichten, zum Wiedereintritt zu motivieren und die staatskirchenrechtlichen Organe darüber ins Bild setzen.
4. Wenn die kirchlichen Instanzen von Ausgetretenen um kirchliche Handlungen gebeten werden, ist es unabdingbar, dass sie auf den Zusammenhang von religiösen Zeichen und gelebter Solidarität aufmerksam machen, der ein Grundzug der christlichen Botschaft ist. Gottesliebe ist ohne Nächstenliebe und ohne Verbindung mit der Gemeinschaft der Kirche nicht zu haben.

Die diözesanen Richtlinien zum Thema Kirchenaustritt geben diesbezüglich zwar wichtige Hinweise, sind aber zu wenig verbindlich und konkret.

3.4 Respekt der unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Erhebung von Gebühren

Bei den Angeboten und Dienstleistungen der Kirche kann im System der Schweizerischen Doppelstruktur unterschieden werden, zwischen

1. seelsorgerlichen Handlungen, die die staatskirchenrechtlichen Organisationen zwar durch die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen ermöglichen, die aber in die Zuständigkeit der kirchlichen Autoritäten fallen. Dazu gehören zweifellos die Sakramente und Sakramentalien, die Gottesdienste, die Verkündigung und Lehre des Glaubens;
2. administrativen Dienstleistungen und Angeboten, die in die Zuständigkeit der staatskirchenrechtlichen Organe fallen. Dazu gehören die Bereitstellung von Räumen für nicht-gottesdienstliche Nutzung, Verwaltungstätigkeiten sowie ausschliesslich kirchgemeindliche oder landeskirchliche Angebote.
3. Angeboten und Dienstleistungen in gemeinsamer Zuständigkeit, die sich z.B. darin äussert, dass auf kantonaler Ebene Kirchenrat und Regionalleitung gemeinsam die Aufsicht und Verantwortung übernehmen²⁴. Dazu gehören z.B. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Religionsunterricht und Katechese, Spitalseelsorge und andere Formen von Spezialseelsorge.

a) Seelsorgerliche Handlungen in kirchlicher Zuständigkeit

Bei den seelsorgerlichen Handlungen in rein kirchlicher Zuständigkeit sind die staatskirchenrechtlichen Organe nicht befugt, Gebührenordnungen zu erlassen oder über die Zulassung von Nichtmitgliedern zu befinden. Angesichts der spezifischen Form der Finanzierung des kirchlichen Leben sind die kirchlichen Autoritäten jedoch gehalten, die staatskirchenrechtlichen Organe über entsprechende Regelungen zu informieren und bei deren Erlass ihren Anliegen Rechnung zu tragen.

b) Administrative Dienstleistungen und Angebote in staatskirchenrechtlicher Zuständigkeit

Bei den administrativen Dienstleistungen und Angebote, die in die Zuständigkeit der staatskirchenrechtlichen Organe fallen, sind diese aufgrund der Forderungen nach «Wirtschaftlichkeit, Solidarität und Sparsamkeit» (OS, Art. 39) verpflichtet, angemessene

²⁴ Solche sind im OS an verschiedener Stelle erwähnt oder vorausgesetzt, vgl. Art. 6; Art. 17 Abs. 1 lit l); Art. 20 Abs. 2 lit c) – i); Art. 19. Das Bistum Basel, Kirchenaustritte 1.2.4 spricht in diesem Zusammenhang von der «verpflichtenden Mitsorge für kirchliche Bildungs- und Sozialaufgaben in finanzieller und personeller Hinsicht».

Entschädigungen einzufordern, wenn sie solche Leistungen für Dritte erbringen. In diesem Bereich ist die Frage der «Gebühren für Nichtmitglieder» völlig unproblematisch, aber in der Praxis vermutlich kaum von grosser Bedeutung²⁵.

c) Angebote und Dienstleistungen in gemeinsamer Zuständigkeit

Bei den Angeboten und Dienstleistungen in gemeinsamer Zuständigkeit sind nicht nur in Bezug auf «Nichtmitglieder», sondern generell in Bezug auf die Erhebung von Gebühren und Unkostenbeiträgen gemeinsame Lösungen zu finden. Dieser Bereich ist vom Bereich der seelsorgerlichen Handlungen nicht leicht abgrenzbar und auch in pastoraler Hinsicht sehr sensibel, weil die Sendung der Kirche zu allen Menschen (auch und gerade jenen, die sich mit ihrer Botschaft und Institution schwer tun) und der volkshirchliche Charakter der Landeskirche hier mit den Idealen der Solidarität und der Gerechtigkeit in einen Zielkonflikt geraten können. Es gilt, folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gemäss ihrem Selbstverständnis hat die Kirche den Auftrag, «Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit» (Vat II, LG 1) zu sein. Was das bedeutet, hat das Konzil wie folgt formuliert: «Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihrem Herzen seinen Widerhall fände. ... Darum erfährt diese Gemeinschaft sich mit der Menschheit und ihrer Geschichte wirklich engstens verbunden.» (GS 1). Die Mitglieder der Kirche haben Anteil an dieser Sendung und dieser menschheitlichen Solidarität – und entsprechend wird auch die finanzielle Unterstützung der Kirche nicht als «Gegenleistung» oder «Abgeltung» von Dienstleistungen verstanden, sondern als Beitrag, der es der Kirche ermöglicht, ihren Auftrag zu erfüllen.
- Allerdings weiss auch die Kirche um die Notwendigkeit, ihr Überleben materiell zu sichern und sieht dafür Beiträge der Gläubigen (CIC, can. 222) aber auch sogenannte «Stolgebühren» (can. 1264) vor²⁶.
- Das System der obligatorischen Kirchensteuer jedoch führt – verbunden mit einem weit verbreiteten Verständnis der Kirche als «Dienstleistungsorganisation» zur Auffassung, die Bezahlung von Steuern begründe einen Anspruch auf die Dienste der Kirche – womit sich leicht die Vorstellung verknüpft, wer nichts bezahle, habe demzufolge auch keine Ansprüche, bzw. sei von der Kirche auf anderem Wege dazu zu bewegen, seiner Solidaritätspflicht nachzukommen, z.B. mit Gebühren oder freiwilligen Spenden²⁷.
- Diese enge Verknüpfung von «Leistung» und «Gegenleistung» steht jedoch nicht nur in Spannung zum christlichen Bekenntnis, dass Gottes Liebe und daher auch die Sendung der Kirche voraussetzungslos allen Menschen gilt, sondern auch zur

²⁵ Stellt z.B. eine Kirchengemeinde nicht genutzte Räume für andere Zwecke zur Verfügung (z.B. Vermietung an die politische Gemeinde oder an Private), oder erbringt sie Dienstleistungen (z.B. Führung der Buchhaltung auch für die reformierte Kirchengemeinde), kann sie dies kostendeckend verrechnen oder bei Bedarf entsprechende Gebührenordnungen erlassen.

²⁶ Bei letzteren gilt die Sorge der Kirche aber sehr stark der Tatsache, dass sie nicht im Sinne einer «Käuflichkeit» des göttlichen Heiles verstanden werden oder zum Ausschluss von finanziell benachteiligten Menschen von den Sakramenten führen (CIC, can. 848, zitiert o. Anm. 17).

²⁷ So auch Bistum Basel, Kirchenaustritte 4.2.6 im Zusammenhang mit der Beerdigung Ausgetretener: «Ein freiwilliges finanzielles Entgelt kann angebracht sein. Es soll jedoch einem sozialen oder kirchlichen Werk zukommen. Von einer eigentlichen Tarifordnung ist abzusehen.»

vielfach betonten Offenheit der «Volkskirche» für alle, auch die suchenden Menschen.

Daraus ergibt sich:

1. Die Fragen der finanziellen Solidarität müssen im Gespräch mit Nichtmitgliedern von den Seelsorgenden angemessen berücksichtigt werden.
2. Die staatskirchenrechtlichen Organe und die Kirchensteuerpflichtigen sind dafür zu sensibilisieren, dass Kirchensteuern nicht in erster Linie den Anspruch auf «kirchliche Dienstleistungen» begründen, sondern ein Beitrag dazu sind, dass die Kirche ihren Auftrag nicht nur gegenüber ihren Mitgliedern, sondern auch gegenüber der gesamten Gesellschaft erfüllen kann²⁸.

²⁸ Dieser gesamtgesellschaftliche Auftrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist eines der wichtigsten Argumente für die öffentlichrechtliche Anerkennung. Wäre sie bloss «Erbringerin religiöser Dienstleistungen für ihre Mitglieder», würden dieser Anerkennungsgrund und damit auch das Privileg des Steuerbezugsrechts entfallen.

4 Empfehlungen zu Händen des Kirchenrates

4.1 Dialog zu Fragen der Finanzierung des kirchlichen Lebens

Der Dialog und die gemeinsame Lösungssuche zwischen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Gremien zu Fragen der Finanzierung des kirchlichen Lebens ist zu intensivieren.

Auslöser für den Ruf nach «Gebührenordnungen für Nichtmitglieder» sind die Umbrüche in der Religionslandschaft und in der Haltung von Kirchenmitgliedern in bezug auf Mitgliedschaft und Kirchensteuern:

- Ausgetretene, aber auch Personen, die der Kirche nie angehört haben, und trotzdem gewisse Erwartungen an die Institution Kirche haben, sind keine seltenen Ausnahmen mehr, sondern haben zahlenmässig zugenommen. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich noch verstärken.
- Glaube und Kircheng Zugehörigkeit werden nicht mehr als Einheit erfahren. Es gibt sowohl das «believing without belonging» als auch das «belonging without believing». Das wirkt sich auf die kirchlichen, aber auch auf die staatskirchenrechtlichen Strukturen aus.
- Kirchenangehörige verstehen die Kirche stärker als «Dienstleistungsorganisation» und ihre Kirchensteuern demzufolge als «Gegenleistung» oder «Abgeltung» in Anspruch genommener oder zumindest nach Bedarf verfügbarer Dienste. Dieses (problematische!) Kirchenverständnis wirkt sich auch auf die Haltung gegenüber «Nichtzahlern» aus.

Diese Entwicklungen sind für die Kirche in jeder Hinsicht von grosser Bedeutung und haben langfristig weitreichende Auswirkungen auf die Frage der Kirchenfinanzierung. Die Forderung nach Gebühren für Nichtmitglieder ist als Symptom eines Unbehagens in manchen Kirchgemeinden und Kirchenpflegen darüber, dass die Kirchenleitung auf diese Entwicklung nicht adäquat zu reagieren scheint, ernst zu nehmen.

Dass Nichtmitglieder und Personen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, die Kirche materiell unterstützen, wenn sie kirchliche Handlungen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen, ist eine Frage der Gerechtigkeit und der Solidarität, welche ein gemeinsames Anliegen der staatskirchenrechtlichen Organe und der kirchlich Verantwortlichen sein muss.

Eine Intensivierung des Dialogs und der gemeinsamen Lösungssuche zwischen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Gremien zu Finanzierungsfragen kann diesbezügliche Konflikte abbauen und ist im Blick auf langfristige Weiterentwicklungen der gegenwärtigen Finanzierungsform unabdingbar.

Anzustreben sind gemeinsam erarbeitete rechtliche Regelungen und Richtlinien, die der veränderten Situation angemessen Rechnung tragen²⁹.

²⁹ Das Dokument Bistum Basel, Kirchenaustritte, bildet dafür eine wichtige Grundlage, ist aber aus Sicht der staatskirchenrechtlichen Organe nicht verbindlich genug.

4.2 Respekt der kirchlichen Zuständigkeitsordnung

Die Kirchgemeinden sind darauf hinzuweisen, dass sie in der Frage der Gebühren für Nichtmitglieder die «kirchliche Zuständigkeitsordnung» zu respektieren haben³⁰.

Im Rahmen seiner «Aufsicht über die Kirchgemeinden» (OS, Art. 17, lit. g) ist der Kirchenrat gefordert, diesem Respekt vor der kirchlichen Zuständigkeitsordnung bei Bedarf Nachachtung zu verschaffen.

4.3 Keine speziellen Gebührenordnungen für Nichtmitglieder

Die Kirchgemeinden sind darauf hinzuweisen, dass der Erlass von speziellen Gebührenordnungen für Nichtmitglieder und Personen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt und als kontraproduktiv zu beurteilen sind.

Spezielle Gebührenordnungen lösen die mit den erwähnten Entwicklungen und Umbrüchen verbundenen Probleme nicht und sind im Blick auf die Linderung von konkreten finanziellen Auswirkungen sinkender Mitgliederzahlen oder Steuererträgen von marginaler Bedeutung. Sie werden kaum Personen vom Austritt abhalten – und wirken im Hinblick auf eine Pastoral des Wiedereintritts eher abschreckend. Damit sind sie als kontraproduktiv einzuschätzen - nicht nur aus pastoraler, sondern auch aus staatskirchenrechtlicher Sicht.

Aus staatskirchenrechtlicher Sicht besteht das Hauptproblem darin, dass solche Gebührenordnungen den Eindruck erwecken könnten, es gäbe gewissermassen zwei Möglichkeiten, der Beitragspflicht nachzukommen: Durch regelmässige Kirchensteuer als «Vollmitglied» oder durch «Finanzierung nach Bedarf» für weniger Engagierte. Damit könnten Gebührenordnungen das Prinzip unterlaufen, dass Angehörige der römisch-katholischen Kirche zugleich Mitglied der öffentlichrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaft und damit steuerpflichtig sind.

4.4 Im Gespräch die Solidarität einfordern

Die Seelsorgenden sind verpflichtet, die Frage der finanziellen Solidarität in den Gesprächen mit Nichtmitgliedern und Personen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, konkret zur Sprache bringen und in ihren pastoralen Entscheidungen berücksichtigen. Die Kirchenpflege soll über die Ergebnisse solcher Gespräche informiert werden. Dabei sind das Gebot der Diskretion («discretio pastoralis») und der Persönlichkeitsschutz zu respektieren.

Im Gespräch mit Nichtmitgliedern und Personen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, und trotzdem kirchliche Handlungen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen, sind die Seelsorgenden verpflichtet, die Frage der finanziellen Solidarität konkret anzusprechen. Wenn sie regelmässig kirchliche Handlungen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen,

³⁰ Vgl. dazu oben, 3.3a)

sollen sie auf den (Wieder)Eintritt angesprochen werden – im Sinn einer Kirche, die sowohl missionarisch-offen als auch solidarisch ist. Dabei gilt es, ihnen die verschiedenen Möglichkeiten aufzuzeigen, der Solidaritätspflicht nachzukommen, z.B.:

- «Wiedereintritt» jenes Elternteils, das die Taufe eines Kindes wünscht, obwohl beide Eltern einmal den «Austritt» erklärt hatten;
- Wiedereintritt des Kindes, z.B. wenn es getauft ist und sich trotz «Austritt» der Familie aus der Kirche am Religionsunterricht beteiligen oder in der Jugendgruppe mitmachen möchte;
- Leistung eines angemessenen Beitrags an ein kirchliches oder soziales Werk³¹, der den eigenen Möglichkeiten Rechnung trägt und nicht nur eine Aufwandentschädigung darstellt.

4.5 Austretende über die Folgen ihrer Entscheidung informieren

Personen, die den Austritt aus der Kirche erklären, sollen auf die kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Folgen ihrer und auf dessen Auswirkungen auf die Kirche aufmerksam gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Erklärung des Kirchenaustritts hält das OS Art. 21 Abs. 3 fest, sie sei «beim Pfarramt oder bei der Kirchenpflege zu hinterlegen». Diese Regelung macht deutlich, dass sowohl die kirchlichen als auch die staatskirchenrechtlichen Organe davon betroffen sind. Diese sind gehalten,

- die Austrittserklärung an das Pfarramt bzw. an die Kirchenpflege weiterzuleiten;
- an die Ausgetretenen zu gelangen und sich dabei an den Musterbriefen der Landeskirche und der Regionalleitung zu orientieren;
- sich im Fall, dass Ausgetretene weiterhin kirchliche Dienste beanspruchen, gegenseitig zu informieren und das Vorgehen einvernehmlich festzulegen.

Angesichts der sich verändernden kirchlichen Situation wird der Kirchenrat mit der Regionalleitung die Musterbriefe zum Thema «Kirchenaustritt» überprüfen und dabei der Frage der finanziellen Solidarität besondere Aufmerksamkeit schenken.

4.6 Unkostenbeiträge

In jenen Bereichen, wo Unkostenbeiträge eingefordert werden, soll der Frage der Kircheng Zugehörigkeit bzw. der Nähe und Solidarität mit den Anliegen der Kirche Rechnung getragen werden.

In Zeiten knapper werdender Kirchenfinanzen ist es durchaus denkbar, dass die Erhebung von Unkostenbeiträgen für «Angebote» der Kirche an Bedeutung gewinnt, sei es im Bereich der Bildung, der Beratung, der Information, der Betreuung und Freizeitgestaltung etc.

In diesem Bereich ist es gerechtfertigt, dem Aspekt Beachtung zu schenken, ob eine Person oder Familie schon durch die Bezahlung der Kirchensteuern einen gewissen Bei-

³¹ Vgl. Diözese Basel, Kirchenaustritte 4.2.6.

trag an die Kosten leistet. Allerdings sind entsprechende Regelungen sorgfältig zu erarbeiten und zu kommunizieren. Dabei sind kantonale Richtlinien kommunalen Einzellösungen vorzuziehen.

Konkret ist in diesem Zusammenhang an folgende Bereiche zu denken:

- Benutzung von Räumlichkeiten (ohne Kirchen und Kapellen)
- Aus- und Weiterbildungsangebote
- Beiträge für kirchliche Gruppen.